

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Naturschutz**  
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen  
RU5-H-1/005-2012

---

Beilagen

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Hiesberger

Durchwahl  
15263

Datum  
17. April 2012

Betrifft

Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 20.04.2012  
Ltg.-**1227/H-16/1-2012**  
U-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## Allgemeiner Teil

### Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens. Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Aufgrund von Assoziierungsabkommen (z.B. mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und EU-Richtlinien (z.B. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten anzuerkennen.

Zuletzt wurde durch die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, eine Gleichstellung von bestimmten Drittstaatsangehörigen vorgesehen (vgl. Art. 12 der Richtlinie 2011/98/EU).

#### Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem das in § 4 Abs. 3 NÖ Höhlenschutzgesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren zur Änderung der Betriebsordnung von Schauhöhlen durch ein Anzeigeverfahren ersetzt wird.

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU in das NÖ Landesrecht soll zum Anlass genommen werden, den bisherigen legislativen Weg der Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit EU-Bürgern zu verbessern.

#### Kompetenzrechtliche Grundlagen und Verhältnis zu den Landesvorschriften

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Gesetzesentwurf zur Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes findet sich in der Generalklausel des Art. 15 B-VG.

#### Probleme innerhalb der Verwaltung und in der Bevölkerung

Betroffen von der Neuregelung sind nur die Betreiber von Schauhöhlen sowie die zuständige Behörde. Inhaltlich hat die Behörde weiterhin die Möglichkeit des

Eingreifens bei Nichtentsprechen der Änderung, wodurch keine Probleme innerhalb der Verwaltung als auch für die betroffene Bevölkerung auftreten sollten.

### Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Novelle dient hauptsächlich der Verwaltungsvereinfachung. Daher ist auch mit einer Kostenersparnis im Bereich der Verwaltung zu rechnen. Diese wird aber durch die geringe Anzahl der Änderungen der Betriebsordnungen von Schauhöhlen nicht zu einer großen Ersparnis führen, es wird aber ein Beitrag zur Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung geleistet.

Am Aufwand für Normadressaten wird sich gegenüber der derzeitigen Lage nichts ändern.

### Konsultationsmechanismus

Im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird darauf hingewiesen, dass weder dem Bund noch den Gemeinden aus dieser Änderung Kosten erwachsen.

### Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Ziele des Klimabündnisses sind

- die Reduzierung der CO<sub>2</sub> Emissionen um 50 % bis zum Jahr 2010,
- der sofortige Stopp von Produktion und Verbrauch von FCKW sowie anderer klimagefährdender Gase und
- der Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz im Beschaffungswesen.

Die im vorliegenden Änderungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele.

## Mitwirkung von Bundesorganen

Die Mitwirkung von Bundesorganen im Vollzug des NÖ Höhlenschutzgesetzes ist in § 10 des NÖ Höhlenschutzgesetzes geregelt und wird von dieser Novelle nicht berührt.

## **Besonderer Teil**

Zu Ziffer 1:

Das in § 4 Abs. 3 NÖ Höhlenschutzgesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren zur Änderung der Betriebsordnung von Schauhöhlen wird durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Um der Behörde dennoch die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Inhalt der Betriebsordnung (im Sinne der Kriterien des Abs. 2) zu ermöglichen, wurde eine Frist vorgesehen, innerhalb der die Behörde die Anzeige ablehnen kann.

Die Bestimmung hinsichtlich der befristeten Ausnahme von der Verpflichtung der Verwendung nicht geprüfter Höhlenführer bleibt inhaltlich gleich, wurde aber sprachlich an das Anzeigeverfahren angepasst.

Zu Ziffer 2 und 3:

Durch die nunmehr vorgesehene allgemeine Regelung über die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen ist nicht mehr in jedem Fall eine inhaltliche Änderung des Gesetzes erforderlich, allenfalls kann eine Änderung des Umsetzungshinweises notwendig sein.

Aus dem Umsetzungshinweis wiederum kann die Vollziehung die Information gewinnen, welche Drittstaatsangehörigen gleich zu behandeln sind wie EU-Bürger.

Die neue legislative Gestaltung der Gleichstellung von bestimmten Drittstaatsangehörigen mit Unionsbürgern soll auch auf die Formulierung der Allgemeinen Aufnahmebedingungen angewendet werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Landesrat Dr. Stephan P e r n k o p f

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung